



Organisatorisches und technisches Betriebskonzept zur Teilnahme von kommunalen Ordnungsbehörden am Digitalfunk BOS in NRW



Inhalt

Einleitung	1
Rechtliche Grundlagen	1
Technische und organisatorische Voraussetzungen.....	2
Allgemein.....	2
Antragsverfahren	2
Sprechfunkausbildung	3
Endgeräte	4
Rufgruppen	4
Allgemein.....	4
Zusammenarbeit mit Polizeibehörden	5
Zusammenarbeit mit nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Feuerwehren, Hilfsorganisationen, Rettungsdienst und KatS)	5
Notruf.....	6
DMO-Funkbetrieb	6
Gateway/Repeater	6
Status-Nutzung	6
Einsatzzentralen	7
Operativ-taktische Adresse (OPTA) / Funkrufname / Sicherheitskarten.....	7
Kosten.....	8
Verlust von Endgeräten/Sicherheitskarten.....	8
Ansprechpartner.....	8
Start des landesweiten Rollouts	8



Einleitung

Dieses Dokument definiert die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Teilnahme kommunaler Ordnungsbehörden (KOB) als Nutzende des Digitalfunk BOS NRW. Das Konzept wird während der Einführung kontinuierlich geprüft und im Rahmen einer Evaluierung nach zwei Jahren optimiert.

Die KOB nutzen die örtlich vorhandenen Strukturen des Digitalfunks BOS NRW im nichtpolizeilichen Bereich, d.h. die örtlich zuständige Vorhaltende Stelle (VST) und taktisch-technische Betriebsstelle (TTB). Diese Stellen nehmen die Aufgaben nach Nutzungshandbuch Digitalfunk BOS NRW (NHB) auch für die KOB wahr (Funkaufsicht, Ansprechpartner, Überprüfung der Qualifikation der Nutzer, Beschaffung und Programmierung der Endgeräte). Der Aufbau eigener TTB und VST ist nicht vorgesehen. Als Bindeglied zwischen der KOB und der VST kann bei Bedarf ein Beauftragter für den Digitalfunk der KOB in die VST eingebunden werden. Auf eine weitere Erläuterung der im Digitalfunk BOS verwendeten Fachbegriffe und vorhandenen Strukturen wird unter Verweis auf das NHB verzichtet.

Die Autorisierte Stelle im Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes NRW (LZPD NRW) nimmt zentrale Aufgaben des Betriebs des Digitalfunk BOS in NRW wahr. Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben entfalten ihre Weisungen Bindungswirkung auf alle Nutzer.

Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für die Teilnahme am Digitalfunk BOS ist die Notwendigkeit zur dauerhaften Funkkommunikation mit anderen am Digitalfunk BOS teilnehmenden Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme der KOB am Digitalfunk BOS sind in § 4 Abs. 2 Nr. 4 Anerkennungsrichtlinie beschrieben. Gem. § 4 Abs. 4 und 5 Anerkennungsrichtlinie bedarf es zur Anerkennung der Berechtigung zur Nutzung des Digitalfunk BOS der Entscheidung des Bundesministeriums des Innern auf Grundlage einer Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde (Ministerium des Innern des Landes NRW). Für die KOB NRW sind diese Anträge formgebunden an das Ministerium des Innern NRW, Koordinierende Stelle Digitalfunk BOS, zu richten.

Auf die übrigen Regelungen der Anerkennungsrichtlinie wird verwiesen.



Maßgebend sind folgende Regelungen und Gesetze:

- BDBOS-Gesetz
- Nutzungs- und Betriebshandbuch NBHB bzw. NBHB (kurz) und Anlagen, herausgegeben durch die BDBOS (Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)
- Nutzungshandbuch Digitalfunk BOS NRW und Anlagen - insbesondere die Regelungen für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr
- Nutzerhandbuch der jeweiligen Gebietskörperschaft
- Telekommunikationsgesetz (TKG)

Für die Einhaltung dieser Regelungen sind die örtlich zuständige VST und TTB verantwortlich. Die Überwachung des Netzbetriebs wird durch die Autorisierte Stelle NRW sichergestellt. Bei Nicht-Einhaltung dieser Regelungen kann die Teilnahmeberechtigung am Digitalfunk BOS entzogen werden.

Technische und organisatorische Voraussetzungen

Allgemein

Um keine zusätzlichen Strukturen für die Teilnahme am Digitalfunk BOS aufzubauen, lokale Synergien zu nutzen und eine technisch und organisatorisch einheitliche Betreuung zu gewährleisten, wird eine Anbindung an die örtlich zuständige TTB und VST für die Funkausstattung und -Organisation festgelegt.

Antragsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt mit dem Formular „Einzureichende Informationen zum Antrag der Ordnungsbehörde zur Teilnahme am Digitalfunk BOS“ (Anlage 1). Der Antrag ist schriftlich oder in digital signierter Form per E-Mail an digitalfunk@im.nrw.de an die Koordinierende Stelle (KS) im Ministerium des Innern NRW zu richten. Die Koordinierende Stelle führt die landesinternen Abstimmungen durch und die Entscheidung des BMI herbei. Über die Entscheidung werden die antragstellende KOB, die zuständige Bezirksregierung sowie die Autorisierte Stelle NRW und das Institut der Feuerwehr NRW informiert. Erst nach erfolgter Anerkennung ist eine Teilnahme der jeweiligen Ordnungsbehörde am Digitalfunk BOS möglich.



Nach erfolgter Anerkennung können die erforderlichen Sicherheitskarten über das Institut der Feuerwehr bei der Autorisierten Stelle NRW angefordert werden. Auf die etablierten Prozesse in IG.NRW und den OPTA-Generator wird verwiesen.

Sprechfunkausbildung

Alle Nutzenden der KOB sind im Umgang mit den Digitalfunkendgeräten auszubilden und haben vor erstmaliger Verwendung an einer örtlichen Sprechfunkausbildung der Kreise und kreisfreien Städte gemäß Musterausbildungsplan NRW¹ teilzunehmen. Optional kann das Unterrichtsmodul „Kartenkunde“ durch von den KOB selbst festgelegte Inhalte ersetzt werden.

Schulungsmaterialien werden vom Institut der Feuerwehr NRW zur Verfügung gestellt und sind über den Lernkompass Feuerwehr² abrufbar. Die Sprechfunkausbildung umfasst gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2, Ziffer 3.1, in Summe mindestens 16 Stunden. Sie gliedert sich in theoretische Ausbildungsinhalte sowie eine praktische Ausbildung an den Digitalfunkendgeräten. Die Ausbildung befähigt die Nutzenden in der sicheren Handhabung eines Digitalfunkendgerätes, der störungsfreien Teilnahme am Digitalfunk BOS und der sicheren Durchführung der Kommunikation. Die praktische Schulung ist vorrangig mit den Endgeräten durchzuführen, die im späteren Regelbetrieb genutzt werden.

Die Ausbildung ist durch Personen zu leisten, welche bereits über fundierte Kenntnisse im TETRA-Digitalfunk sowie in der Ausbildung im Bereich Sprechfunk verfügen. Der Nachweis der Qualifikation gilt als erbracht durch die Teilnahme an den einschlägigen Ausbilderlehrgängen, z.B. dem Ausbilder-Lehrgang am IdF NRW. Die Seminare S Digitalfunk Basis, S Digitalfunk Aufbau und S Ausbilder Sprechfunk sollten besucht worden sein oder äquivalente Kenntnisse vorhanden sein.

Die Sprechfunkausbildung ist schriftlich zu dokumentieren. Hierbei sind folgende Daten festzuhalten:

- Name und Organisation des Ausbilders/ der Ausbilderin
- Namen, Organisation und kommunale Zugehörigkeit der Teilnehmer/innen
- Datum der Sprechfunkausbildung
- Ort der Sprechfunkausbildung

¹ https://url.nrw/Musterausbildungsplan_Sprechfunkausbildung

² https://url.nrw/Schulungsunterlagen_Sprechfunkausbildung



Die dokumentierte Sprechfunkausbildung ist vom Ausbilder/der Ausbilderin sowie den Teilnehmern/Teilnehmerinnen zu unterzeichnen. Die Sprechfunkausbildung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Die Sprechfunkausbildung ist unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Vorgaben von den Kommunen eigenverantwortlich zu organisieren und durchzuführen. Anfallende Kosten sind vollumfänglich von den Kommunen zu tragen.

Endgeräte

Es dürfen nur für den Digitalfunk BOS zertifizierte Endgeräte eingesetzt werden. Die Beschaffung, Verwaltung und Ausgabe obliegt der örtlich zuständigen VST. Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Endgeräte immer dem aktuellen freigegebenen Stand der Musterprogrammierung NRW entsprechen. Die Veröffentlichung der Musterprogrammierung im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (inklusive der Ordnungsbehörden) erfolgt jeweils im Oktober jeden Jahres durch das Institut der Feuerwehr NRW. Diese ist schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten zu installieren.

Rufgruppen

Allgemein

Jedem Kreis bzw. jeder kreisfreien Stadt werden - nach erfolgter Anerkennung **zwei** TMO-Rufgruppen (sog. Ordnungsamts-Rufgruppen) zur Verfügung gestellt. Gemäß dem Rufgruppenkonzept in NRW erhalten diese Rufgruppen die Bezeichnung KFZ_OA_81 mit der Kurzwahl xx81 (mit xx=kommunaler Vorwahl wie z.B. AC=11, ACL=12, BI=13 etc.) und KFZ_OA_82 mit der Kurzwahl xx82. Die Rufgruppen dienen insbesondere in Kreisen der gleichberechtigten Nutzung durch die Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Kommunen.

Kreise und kreisfreie Städte erhalten ab 400.000 Einwohnern drei Rufgruppen und ab 800.000 insgesamt vier Rufgruppen. Die Bezeichnung erfolgt wie oben angegeben in aufsteigender Nummerierung.

Sofern einsatztaktisch notwendig, können benachbarte OA-Rufgruppen zur unmittelbaren Kontaktaufnahme geschaltet werden (z.B. kommunenübergreifende Ordnungsbehördenbezirke). Das Rufgruppengebiet der genannten TMO-Rufgruppen entspricht dem in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr definierten regionalen Rufgruppengebiet.

Die AS NW kann darüber hinaus anlassbezogen TMO-Rufgruppen für die taktische betriebliche Zusammenarbeit (TBZ-Rufgruppen), die regionale taktische Zusammenarbeit



(NRW_RTZ-Rufgruppen) sowie zur besonderen Verwendung (NRW_ZBV-Rufgruppen) für eine Kommunikation der KOB mit polizeilichen oder nichtpolizeilichen Kräften bereitstellen. Die Bedarfsmeldung der Ordnungsbehörden bezüglich zusätzlicher Rufgruppen erfolgt über die TTB der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, die nach Berücksichtigung der allgemeinen Lage und taktischen Gesichtspunkte über die Anzahl und Art der anzufordernden TMO-Rufgruppen entscheidet und diese bei der AS NW anfordert.

Zusammenarbeit mit Polizeibehörden

Erreichbarkeit der KOB-Kräfte durch Kräfte der Polizei:

Die zuständige polizeiliche Leitstelle kann alle Rufgruppen der KOB schalten und in diese anlassbezogen einsprechen (sofern sie vom definierten Rufgruppengebiet „regional“ erreichbar ist). Sofern die Einsatzlage eine gemeinsame Kommunikation erfordert, können Kräfte der Polizei und der KOB die Rufgruppe der KOB oder eine entsprechend vereinbarte Zusammenarbeitsgruppe schalten. Die Entscheidung hierüber trifft die einsatzführende Polizeibehörde/Polizeileitstelle.

Erreichbarkeit der polizeilichen Leitstellen durch KOB-Kräfte:

Im Normalfall ist eine Kontaktaufnahme der KOB über die Anrufgruppe der Leitstelle der jeweiligen Kreispolizeibehörde (KFZ_Anruf Pol) möglich. Die Anrufgruppen der polizeilichen Leitstellen werden seit dem 01.09.2023 permanent (24/7) überwacht. Für besondere Not- und Eilfälle wird auf den Notruf (siehe unten) verwiesen.

Zusammenarbeit mit nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Feuerwehren, Hilfsorganisationen, Rettungsdienst und KatS)

Eine Kontaktaufnahme zur einheitlichen Leitstelle für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist den KOB über die allgemeine Anrufgruppe der nichtpolizeilichen Leitstellen (Kfz_Anruf) möglich.

Sofern die Einsatzlage eine gemeinsame Kommunikation erfordert, können Kräfte der nichtpolizeilichen BOS und der KOB die Rufgruppe der KOB oder z.B. die nichtpolizeiliche Zusammenarbeitsgruppe der Kreise und kreisfreien Städte (Kfz_BOS) schalten. Die Entscheidung hierüber trifft die örtlich zuständige Leitstelle der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Nicht-KOB-Rufgruppen sind nur auf deren Weisung durch die KOB zu schalten.



Notruf

Gemäß Nutzungskonzept Notruf muss in der TETRA-Systemtechnik sowohl ein „Primäres Notrufziel“ als auch ein „Sekundäres Notrufziel“ eingetragen werden. Als Primärziel wird die aktiv geschaltete TMO-Rufgruppe verwendet. Sollte dieses in Ausnahmefällen, z.B. durch fehlende Berechtigung für die geschaltete Rufgruppe bzw. Nutzung außerhalb des Rufgruppengebiets nicht möglich sein, werden die Notrufe an das Sekundärziel, d.h. die örtlich zuständige Leitstelle der Polizei übermittelt.

Im Regelfall, d.h. bei Notrufauslösung in den TMO-Rufgruppen der KOB (an das Primärziel), ist eine Notrufüberwachung durch die polizeilichen und nichtpolizeilichen Leitstellen nicht gegeben. Sofern eine kontinuierliche Überwachung der Funkkommunikation an zentraler Stelle als notwendig erachtet wird, u.a. mit Blick auf die Beantwortung der Notrufe, ist diese organisatorisch durch die KOB eigenverantwortlich sicherzustellen.

Bei Notrufauslösung an das Sekundärziel, d.h. die polizeilichen Leitstellen, erfolgt von dort eine entsprechende Notrufbearbeitung.

Eine Übertragung der Notrufstatusmeldung und des Ortsberichtes ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen, weil eine Auswertung an zentraler Stelle nicht gewährleistet werden kann.

DMO-Funkbetrieb

Eigene DMO-Rufgruppen werden für die KOB nicht eingerichtet. Die örtlich zuständige TTB weist DMO-Rufgruppen im begründeten Ausnahmefall zeitlich begrenzt zu, sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

Gateway/Repeater

Eine Nutzung von Gateway und/oder Repeater durch die Ordnungsbehörden ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Status-Nutzung

Zum aktuellen Zeitpunkt ist für die kommunalen Ordnungsbehörden keine Nutzung der SDS-Statusdienste/GPS vorgesehen.



Einsatzzentralen

Der Betrieb und die funktechnische Anbindung eigener Einsatzzentralen (ständig besetzte, leitstellenähnliche Einrichtungen zur Einsatzkoordination) im Zuständigkeitsbereich der KOB ist möglich. Eine Anbindung an den Digitalfunk BOS erfolgt über FRT. Eine Nutzung der Leitstellenanbindung der polizeilichen oder nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ist nicht vorgesehen. Bei der Einrichtung von FRT ist das Anmeldeverfahren nach FRT-Leitfaden über die zuständige TTB durchzuführen.

Operativ-taktische Adresse (OPTA) / Funkrufname / Sicherheitskarten

Nach Abstimmung unter den Bundesländern ist der Rufname „ORDO“ zu verwenden.

Nach der „Richtlinie für die operativ-taktische Adresse (OPTA) im Digitalfunk BOS“ wird die BOS-Kennzeichnung auf ORD festgelegt. Als Funktionszuordnung sind HRT, PKW und FEST zugelassen.

Beispiel: Zentrale der KOB Köln:

1	2	3	4.1	4.2	4.3	5													
Land	BOS-Kennzeichnung	regionale Zuordnung	Örtliche Zuordnung	Funktionszuordnung	Ordnungskennung	Erg.													
N	W	O	R	D	K					F	E	S	T						

Gesprochen: „Ordo Köln“

Beispiel: PKW der KOB Rheine:

1	2	3	4.1	4.2	4.3	5																								
Land	BOS-Kennzeichnung	regionale Zuordnung	Örtliche Zuordnung	Funktionszuordnung	Ordnungskennung	Erg.																								
N	W	O	R	D	S	T				R	H	N								P	K	W						0	1	

Gesprochen: „Ordo Rheine PKW eins“

Die Bestellung von BOS-Sicherheitskarten für Funkgeräte erfolgt über die örtliche TTB.



Kosten

Die Kosten für die Endgeräteausstattung (Sprechfunkgeräte und Zubehör), notwendige Lizenzen (auch Updates), Sicherheitskarten sowie die Aus- und Fortbildung des Personals sind durch die Nutzenden - Kreis, kreisfreie Stadt oder die Gemeinde - zu tragen.

Verlust von Endgeräten/Sicherheitskarten

Der Verlust/Diebstahl von Sprechfunkgeräten und/oder BOS-Sicherheitskarten ist umgehend der zuständigen TTB zu melden. Diese sperrt nach NHB NRW mit dem „Meldebogen Sperrung/Entsperrung Sicherheitskarte Digitalfunkgerät“ das Endgerät und die BOS-Sicherheitskarte.

Ansprechpartner

Für Beratung und Informationen wenden sich die am Digitalfunk BOS teilnehmenden KOB zunächst an die örtlich zuständige TTB bzw. VST. Sofern ein weiterer Klärungsbedarf besteht, wird diese Kontakt mit dem Kompetenzzentrum Digitalfunk der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr beim Institut der Feuerwehr aufnehmen.

Eine direkte Kontaktaufnahme der KOB mit dem Kompetenzzentrum Digitalfunk ist nicht vorgesehen.

Start des landesweiten Rollouts

Mit Veröffentlichung des „Organisatorischen und technischen Betriebskonzeptes zur Teilnahme von Kommunalen Ordnungsbehörden am Digitalfunk BOS in NRW“ und des zugehörigen Antragsformulars ist die Beantragung zur Teilnahme am Digitalfunk BOS in NRW möglich. Die Einführung und Anwendung des Konzeptes wird durch das Referat 34 des IM NRW, das Kompetenzzentrum Digitalfunk am IdF NRW, die Autorisierte Stelle im LZPD NRW und die Koordinierende Stelle Digitalfunk BOS NRW im IM NRW begleitet und fortlaufend evaluiert.

Eine Anpassung des Betriebskonzeptes erfolgt fortlaufend nach Bedarf. Die Evaluation des Konzeptes wird zum 01.01.2026 angestrebt.